

## **Anlage zum Thema wesentlicher umweltbezogener Stellungnahmen**

Hier: Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

### **Kreis Coesfeld mit Schreiben vom 21.01.2021:**

(...) zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Laut Unterer Naturschutzbehörde wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der gem. § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB auszugleichen ist. Hierfür ist im weiteren Verfahren der Eingriff anhand einer Biotopwertbilanzierung zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Eingriffsbewältigung darzustellen.

Die übrigen Fachdienste erheben keine Bedenken. (...)

### **Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie mit Schreiben vom 14.01.2021**

(...) aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zu den o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Die Planvorhaben liegen über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Ascheberg 6“. Inhaberin dieser Bergbauberechtigung ist die RAG Aktiengesellschaft (Im Welterbe 10 in 45141 Essen). Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der RAG AG als Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Feldeseigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte der Feldeseigentümerin dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen in den beiden Planbereichen kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen ist somit nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zu den Planvorhaben

### **Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 07.01.2021:**

„(...) durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können. Grundsätzlich

gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten.“

**LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster mit Schreiben vom 08.01.2021:**

(...) es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Da jedoch bei Erdarbeiten 'auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Campanium) angetroffen werden können, bitten wir, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen:

1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. (...)